

Selbstbestimmt entscheiden

Update Sterbehilfe und Organspende Sowohl die Sterbehilfe als auch die Organspende sind seit jeher aus ethischen und auch religiösen Gründen höchst umstritten – eine einheitliche Meinung wird es dazu sicherlich nie geben. Was ist in Deutschland aktuell wie zu diesen Themen geregelt?

Für viele ist der eigene Tod, aber auch der Tod von Angehörigen oder Freunden eine furchteinflößende Vorstellung. Der Schauspieler Axel Milberg dazu: „Ich leide unter der Vorstellung, dass wir sterben müssen, ich empfinde das als Einmischung ins Privatleben.“

Rechtzeitig vorsorgen

Wen mag es also wundern, dass es sogar Unsterblichkeitsforscher gibt, die durch Genmanipulationen, Anti-Aging-Methoden und mehr zumindest ein wesentlich längeres Leben erreichen wollen. Humbug oder seriöse Wissenschaft – das liegt im Auge des Betrachters. Nach aktuellem Stand von Medizin und Wissenschaft zur Wahrscheinlichkeit der Sterblichkeit jedenfalls sollte sich jeder mit dem eigenen Tod auseinandersetzen. Das sollte man nicht zu lange aufschieben, denn leider jeder kann jederzeit sterben – die unerwartete Corona-Infektion, der Auto- oder Sport-Unfall, die unerkannt in einem schlummernde und plötzlich ausbrechende Erkrankung. Schon im Jahr 750 hieß es in einem gregorianischen Choral „media vita in morte sumus“, mitten im Leben stehend sind wir doch ständig vom Tod umgeben.

Über vieles kann man nun im Hinblick auf das eigene Lebensende nachdenken. Brauche ich ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung, damit mein Vermögen mal in die richtigen Hände kommt? Benötige ich eine Patientenverfügung, damit ich nicht „ewig“ an Geräten angeschlossen in einer Einrichtung liege? Sollte ich diese Regelung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Generalvollmacht ergänzen? Sicherlich sind dies auch interessante Fragen, der Fokus hier liegt auf den Themen Sterbehilfe und Organspende.

Sterbehilfe – aktiv, passiv oder indirekt

Die Sterbehilfe ist seit jeher ein aus ethischen und auch religiösen Gründen höchst umstrittener Bereich – eine einheitliche Meinung werden wir dazu sicherlich nie erreichen können. Der Staat muss uns daher Regelungen an die Hand geben, was zulässig und was nicht erlaubt sein soll – damit soll er das widerspiegeln, was die Mehrheit der Bevölkerung in unserem Staat zu diesen Fragen für richtig erachtet und was insbesondere mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar ist. Üblicherweise unterscheiden wir in die aktive, passive und indirekte Sterbehilfe, ergänzt durch den assistierten Suizid.

Aktive Sterbehilfe: Die aktive Sterbehilfe bedeutet, dass das Sterben durch einen Eingriff von außen beschleunigt wird. Die tödliche Injektion oder das Vergiften eines Menschen wären nur zwei Beispiele dafür. All das ist bei uns in Deutschland aktuell verboten und strafrechtlich sanktioniert. Einen wichtigen Unterschied sieht unser Strafgesetzbuch allerdings auch darin, ob der Palliativpatient den eigenen Tod selbst gewünscht hat oder ob ein Angehöriger lediglich der Meinung war, er müsse seinen Mitmenschen von seinem Leiden erlösen, ohne dass dieser in irgendeiner Form darum gebeten hat. Letztere Variante enthält ein deutlich höheres Unrecht und kann wesentlich härter bestraft werden als die sogenannte „Tötung auf Verlangen“. Aber auch diese ist in Deutschland mit bis zu fünf Jahren strafbar. Ein kleiner Blick auf das europäische Ausland zeigt, dass es auch ganz anders gehen könnte. Belgien, Niederlande und Luxemburg haben seit Jahren Regelungen, wonach eine aktive Sterbehilfe straffrei und damit erlaubt sein kann. Erst im Jahr 2021 hat Spanien ein Gesetz erlassen, welches ebenfalls die aktive Sterbehilfe legalisieren soll. Dort etwa ist vorgesehen, dass ein sich am Lebensende befindlicher und sterbewilliger Patient drei Beratungsgespräche absolvieren muss. Ist er danach immer noch davon überzeugt, die richtige Entscheidung getroffen zu haben, so soll es möglich sein, ihm eine tödliche Injektion zu verabreichen.

Passive Sterbehilfe: Die passive Sterbehilfe bedeutet dagegen, dass man das Sterbenlassen ermöglicht. Diese Form ist in den meisten Ländern unter bestimmten Auflagen erlaubt, so auch in Deutschland. Das Abschalten von Geräten, das Entfernen einer PEG, das Einstellen von Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr sind Beispiele dafür. Die Auflage für eine Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens ist stets, dass es dem Willen des Patienten entspricht. Diesen kann er, wenn er bei klarem Verstand und damit einwilligungsfähig ist, selbst ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) äußern. Ist er nicht mehr in einer entsprechend orientierten Verfassung, dann ist zu prüfen, ob er vorab in einer Patientenverfügung Regelungen zu seinem Lebensende getroffen hat. Fehlt eine solche, gibt es immer noch den Weg über den mutmaßlichen Willen, d.h. es wird ermittelt, wie sich der Patient aktuell äußern würde, wenn er ansprechbar wäre. Wichtig ist, dass hier nicht die Angehörigen oder Ärzte für den Patienten entscheiden, was manches Mal so aussehen mag, sondern es wird eine Entscheidung des Patienten selbst eruiert. Der mutmaßliche Wille ist also das eigene „Ja“ des Betroffenen zu le-

bensbeendenden Maßnahmen. Und wenn dieser Wille gar nicht festgestellt werden kann, weil die Angehörigen sehr unterschiedlicher Meinung sind, so könnte immer noch über eine Gerichtsentscheidung eine Lösung gefunden werden. Nicht möglich ist es übrigens, die Entscheidung über lebensbeendende oder lebensgefährliche Maßnahmen, wozu nahezu jede Operation gehört, auf einen anderen Menschen zu übertragen. Den eigenen Todeseintritt bzw. das Eingehen tödlicher Risiken kann nur jeder Mensch für sich selbst regeln.

Indirekte Sterbehilfe: Die indirekte Sterbehilfe, also die Gabe von das Leben als Nebenwirkung verkürzenden Medikamenten wie z.B. Morphin zum Zweck, das Leiden des Palliativpatienten zu minimieren, ist in Deutschland zulässig. Rein rechtlich gesehen liegt zwar eine vorsätzliche Tötung des Patienten vor, da seine Lebenszeit ganz bewusst verkürzt wird, aber diese Maßnahme ist durch das Recht auf ein Sterben in Würde als Teil unserer menschlichen Würde nach Art. 1 GG gerechtfertigt.

Assistierter Suizid: Ganz aktuell ist seit 2020 wieder das Thema des assistierten Suizids. Da der (versuchte) Selbstmord als solcher straffrei ist, sind grundsätzlich auch alle Beihilfehandlungen wie etwa das Bereitstellen eines tödlich wirkenden Medikaments straffrei, wenn der Betroffene dieses dann in freier Willensentscheidung selbst zu sich nimmt. 2015 waren aber in Deutschland erste Sterbehilfevereine entstanden, die offensichtlich derart viel Geld für ihre Tätigkeit verlangten, dass der deutsche Bundestag befürchtete, es könne zu einer rein kommerziell geprägten Ausuferung der Sterbehilfe kommen. Deswegen galt ab 2016 ein strafrechtliches Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid. Sterbehilfevereine waren damit verboten worden. Diese und einzelne Bürger klagten beim Bundesverfassungsgericht dagegen, welches im Februar 2020 entschieden hat, dass dieses Verbot verfassungswidrig ist. Seither sind Sterbehilfevereine grundsätzlich wieder zulässig, allerdings hängt es aktuell am Gesetzgeber, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine „Geldmacherei“ nicht mehr entstehen kann. Der neue Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach hat noch in der letzten Legislaturperiode einen von wohl bisher drei Entwürfen hierzu vorgelegt. Warten wir also ab, wie es weitergehen wird.

Organspende – auch eine ethische Frage

Fast genauso emotional wird die Organspende bewertet. Gerade erst im Januar 2022 ist es US-amerikanischen Ärzten gelungen, einem Menschen ein genetisch modifiziertes Schweineherz zu implantieren. Doch schon kommen Stimmen auf, die das für ethisch nicht vertretbar erachten. Eine bahnbrechende Operation dürfte es allemal gewesen sein. Die Transplantation menschlicher Organe wird aber noch lange Zeit notwendig bleiben.

Vor ein paar Jahren hatte der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn daher eine Gesetzesinitiative ergriffen, wonach die gültige Zustimmungslösung von einer Widerspruchslösung abgelöst werden sollte. Hauptgrund dafür sind die seit Jahren sehr geringen Zahlen an Organspendern in Deutschland, die im Vergleich zu Ländern wie etwa Spanien, bei denen die Widerspruchslösung gilt, deutlich höher sein könnten. Widerspruchslösung bedeutet dabei, dass jeder Mensch automatisch Organspender ist, es sei denn,

er widerspricht dem. Hier sah man die Gefahr, dass der deutsche Bürger damit überfordert sei und manch einer, der gar nicht Organe spenden wolle, den Widerspruch aber nicht zustande bringe, dann eben doch zum Organspender werde. Dem deutschen Recht ist obendrein eine solche Automatik im Wesentlichen fremd, müssen wir doch meistens etwas aktiv erklären, also ausdrücklich zustimmen. Die bisherige Zustimmungslösung entsprach demzufolge viel mehr dem Wesen des deutschen Rechtssystems und damit auch dem, was der deutsche Bürger vom Recht her erwartet und kennt. Die Mehrheit im Bundestag entschied sich auch deswegen gegen die Einführung der Widerspruchslösung.

Neue Entscheidungslösung

Und doch änderte man die bisherige Regelung ein klein wenig, denn aus der Zustimmungslösung wurde die Entscheidungslösung. Nach wie vor ist die aktive Zustimmung zur Organspende erforderlich – durch einen Organspendeausweis oder auch im Rahmen einer Patientenverfügung – aber der Bürger soll bei bestimmten Gelegenheiten immer wieder auf das Thema aufmerksam gemacht werden und sich dann für oder gegen die Organspende entscheiden. Zu ergänzen wäre, dass es sich auch weiterhin nicht um eine reine Zustimmungslösung, sondern um die auch in anderen Staaten vorhandene erweiterte Zustimmungslösung handelt. Dies bedeutet, dass bei fehlender Zustimmung eines Menschen zur Organspende seine Angehörigen darüber entscheiden können. Will man also aus welchen Gründen auch immer absolut sicher verhindern, dass man zum Organspender wird, so müsste man diesen Punkt doch ausdrücklich regeln, nämlich den Angehörigen untersagen, einer Organspende zuzustimmen. Der Organspendeausweis sieht daher auch die Option vor, die Organspende generell abzulehnen.

Bei der Organspende geht es im Gegensatz zur Sterbehilfe nicht mehr um die Entscheidung über Leben und Tod, sondern um die Frage, was mit dem bereits Verstorbenen bzw. Hirntoten noch gemacht werden darf. Diese Entscheidung muss ein Mensch nicht zwingend für sich selbst treffen, sondern sie kann auf einen anderen übertragen werden, was der Organspendeausweis übrigens auch ermöglicht. Und zum Schluss noch ein Hinweis: Es gilt immer das Recht des Landes, in dem man sich aufhält, die eigene Staatsangehörigkeit spielt also keine Rolle. Der Deutsche, der in Spanien Urlaub macht, ist dort demnach automatisch Organspender. Der Spanier im Urlaub in Deutschland ist hier grundsätzlich kein Organspender. Deutsche Organspendeausweise gelten grundsätzlich auch im Ausland und umgekehrt. Allerdings wird allgemein empfohlen, in der jeweiligen Landessprache, mindestens aber in englischer Sprache, ein entsprechendes Dokument mitzuführen, wenn einem diese Frage besonders wichtig ist. ►►



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am ERSBERG
ERSBERGSTRASSE 16
72622 NÜRTINGEN
mediation@ersberg.de